

# **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 751  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1944

## **Fortgesetztes verfassungswidriges Verhalten: Nachfrage zur Antwort auf Anfrage 637 Umsetzung Corona-Entscheidung LVerfG (Drucksache 8/1899)**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Gesundheit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Mit der Anfrage Nr. 637 wurde unter Verweis auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (LVerfG) vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, u.a. abgefragt, ob und wie viele Verurteilungen es auf der Grundlage der nunmehr für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des Landes Brandenburg gegeben hat. Mit dem Beschluss vom 20.06.2025 war u.a. der § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes, der Versammlungsbeschränkungen enthielt und Verstöße hiergegen unter Strafe stellt, für verfassungswidrig erklärt worden, so dass die Grundlage aller hierauf gestützten und ergangenen Verurteilungen entfallen und damit auch die Verurteilungen ihrerseits rechts- und verfassungswidrig waren.

Im Hinblick auf die Gebote jedes Rechtsstaates, derartige Entscheidungen staatlicher Gerichte rückgängig zu machen und deren Folgen zu beseitigen, war u.a. in Frage 7 die Landesregierung gefragt worden:

„Wie stellt die LR sicher, dass die Einträge der von Verurteilungen i.S.d. Frage 3 Betroffenen, in allen staatlichen Sammlungen, Dateien, Archiven und Registern unverzüglich gelöscht oder zumindest mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen werden? Wenn es dazu keine oder keine ausreichenden Aktivitäten geben sollte: Will die LR tatsächlich an Eintragungen festhalten und davon Gebrauch machen, auch wenn es sich um Verurteilungen aufgrund einer verfassungswidrigen Norm handelt?“

In der Beantwortung (Drucksache 8/1899) wird seitens der Landesregierung lediglich auf die mit Beschluss des Landtages vom 25.01.2025 gegründete Enquete-Kommission verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass diese Kommission „juristische Fragen, die während der Pandemie aufraten“ klären soll. Ferner „Der Prüfung der Enquete-Kommission soll nicht vorgegriffen werden und somit die Entscheidung der Kommission abgewartet werden.“

Diese Antwort ist in höchstem Maße befremdlich und eines Rechtsstaates schlicht unwürdig, verkennt sowohl die Bedeutung als auch der Wirkung des Judikats vom 20.06.2025.

1. Welche Prüfungen, Feststellungen und Rechtswirkungen kommen der Enquete-Kommission 8/1 in Bezug auf die Entscheidung des LVerfG vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, zu? Insbesondere ist darzustellen, ob die Rechtswirkung dieses Judikats nach Ansicht der Landesregierung bis zu einem Ergebnis der Enquete-Kommission 8/1 ausgesetzt sein soll oder gar ausgesetzt ist?
2. Geht die Landesregierung davon aus, in ihrem Handeln an die Entscheidung des LVerfG vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, gebunden zu sein?

Konkret: Will die Landesregierung die für verfassungswidrig erklärten Normen aus § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung weiterhin anwenden, etwa bis zu einer Empfehlung der Enquete-Kommission 8/1? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage soll dies erfolgen? Wenn nein: Will die Landesregierung die auf der Grundlage der verfassungswidrigen Verbote des § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung ergangenen Verurteilungen weiterhin als rechtmäßig ansehen und so im Verhaltungshandeln als rechtskräftige Verurteilungen gegenüber den Verurteilten ansehen?

Zu den Frage 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Enquete-Kommissionen dienen der Vorbereitung von Entscheidungen des Landtages über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe. Sie sollen die eigenständige Informationsgewinnung des Parlaments zu komplexen politischen Angelegenheiten sichern. Die Enquete-Kommission „Lehren aus der Coronapandemie zur Analyse und Aufarbeitung staatlicher Maßnahmen sowie zur Stärkung der Krisenresilienz des Landes Brandenburg“ soll unter anderem Fragen eines Corona-Amnestiegesetzes klären.

Die Landesregierung ist in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Die Regelungen aus § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung sind außer Kraft und werden nicht weiter angewandt. Für eine mögliche Verurteilung ist grundsätzlich die Rechtslage zum Zeitpunkt der Handlung maßgebend. In dem Geltungszeitraum der Regelung bzw. in dem Zeitraum, in dem die Regelung in Kraft gewesen ist, ist diese anzuwenden bzw. zu beachten gewesen.

Für etwaige rechtskräftige Strafurteile, Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheide normiert § 79 Absatz 1 BVerfGG, der im vorliegenden Fall der Nichtigkeitsfeststellung einer landesrechtlichen Norm durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg analog anwendbar ist, kein automatisches Vollstreckungsverbot. Allein aus der Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Vorschrift folgt daher nicht die Durchbrechung der Rechtswirkungen der vorgenannten Urteile bzw. des rechtskräftigen Bußgeldbescheids. Eine Aufhebung oder Änderung des entsprechenden Urteils bzw. Bußgeldbescheides kann allein im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens nach den strafprozessualen Vorschriften erwirkt werden.

Eine Rücknahme rechtskräftiger Bußgeldbescheide durch die Bußgeldbehörden ist prinzipiell wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung des Bußgeldbescheids mit dem Strafbefehl (§ 71 Abs. 1 OWiG) ausgeschlossen.

3. Ist die Antwort der Landesregierung durch bloßen Verweis auf die Enquete-Kommision 8/1 so zu verstehen, dass die Einträge der von Verurteilungen Betroffenen, in allen staatlichen Sammlungen, Dateien, Archiven und Registern des Landes Brandenburg nicht, auch nicht unverzüglich, gelöscht oder zumindest mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen werden?
4. Will die Landesregierung - ausweislich ihrer Antwort - tatsächlich an Eintragungen von Verurteilungen aufgrund der verfassungswidrigen Normen des § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung festhalten und davon Gebrauch machen, bis es zu irgendeiner, wie auch immer gearteten, Empfehlung der Enquete-Kommission 8/1 kommt?

Zu Fragen 3 und 4: Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden keine Einträge aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 und 3 Corona-Eindämmungsverordnung mit dem Hinweis der Verfassungswidrigkeit versehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Hält die Landesregierung die von ihr mit der Antwort Drucksache 8/1899 erklärte Untätigkeit in Bezug auf die weitere Anwendung der verfassungswidrigen Verurteilungen und/oder der Rehabilitierung der verfassungswidrig Verurteilten für rechtsstaatskonform?

Zu Frage 5: Verurteilungen werden nicht dadurch verfassungswidrig, dass eine Rechtsnorm, aufgrund derer es zu einer Verurteilung kam, zu einem späteren Zeitpunkt für verfassungswidrig erklärt wurde. Maßgebend für eine Verurteilung ist immer der Zeitpunkt der rechtswidrigen Handlung. Entsprechendes gilt für bußgeldbewerte Handlungen. Es wird ferner auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.